



Gemeinde Ueberstorf

**Richtlinien für den  
ausserschulischen Musikunterricht  
AMU  
an der Schule Ueberstorf**

vom 27. November 2017

# I. ALLGEMEINES

## Art. 1 Sinn und Zweck

Instrumental- und Chorunterricht wird durch die Gemeinde im Sinne einer Förderung der musikalischen Erziehung ermöglicht. Das Angebot wird unter dem Begriff "Ausser-schulischer Musikunterricht AMU" zusammengefasst.

## Art. 2 Organisation

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung des AMU, insbesondere für das Kursangebot. Der Gemeinderat konsultiert für die Ausarbeitung des Kursangebots die Schulleitung und die zuständige Person des Lehrerteams. Das Kursangebot wird vom Gemeinderat verabschiedet.
- <sup>2</sup> Der Anhang "Leitfaden AMU" ist Bestandteil dieser Richtlinien. Im Leitfaden werden Angaben wie Musiklehrpersonen, angebotene Kurse, angestrebte Gruppengrösse und Zielpublikum festgehalten.
- <sup>3</sup> Der Musikunterricht wird durch Lehrpersonen der Schule Ueberstorf oder von schulexternen Personen erteilt. Die Musiklehrpersonen werden durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schulpräsidium rekrutiert. Anstellungsbehörde ist die Gemeinde Ueberstorf.
- <sup>4</sup> Die zuständige Person des Lehrerteams und die Schulleitung koordinieren die Zusammenarbeit zwischen Schule und Musiklehrpersonen.
- <sup>5</sup> Die zuständige Person des Lehrerteams organisiert in Zusammenarbeit mit den Musiklehrpersonen das Schülerkonzert.
- <sup>6</sup> Das Schulsekretariat übernimmt administrative Arbeiten. Insbesondere ist das Schulsekretariat zuständig für die Kursausschreibung und das Anmeldeverfahren.
- <sup>7</sup> Die Finanzverwaltung der Gemeinde überwacht das Budget, stellt Rechnung an die Kursteilnehmenden und veranlasst die Lohnzahlung an die Musiklehrpersonen aufgrund der vom Schulsekretariat gelieferten Angaben.

# II. KURSE

## Art. 3 Kursangebot

Das Kursangebot wird jeweils im Frühjahr ausgeschrieben. Die Klassenlehrpersonen geben ihren Schülerinnen und Schülern den Flyer ab. Zusätzlich wird das Angebot auf der Homepage der Schule Ueberstorf publiziert.

## Art. 4 Kursannullierung

Bei ungenügender Teilnehmerzahl können Kurse annulliert oder zusammengelegt werden.

## Art. 5 Lektionen

Die Lektionen dauern wöchentlich 45 Minuten. Die Kurse starten Ende Sommer in der zweiten ganzen Schulwoche des Schuljahres und dauern bis Ende Juni. An schulfreien Tagen entfällt der Musikunterricht und wird nicht nachgeholt. Es gilt der Ferienkalender der Schule Ueberstorf.

## Art. 6 Auftritte

Auswärtige Auftritte müssen der Schulpräsidentin/dem Schulpräsidenten gemeldet werden. Die Eltern müssen einer Teilnahme ihres Kindes zustimmen. Die Versicherung ist jeweils Sache der Teilnehmenden. Die Kosten für Auftritte (z. B. Transport, Verpflegung etc.) werden durch die Kursgruppe selber getragen (z. B. durch Kostenübernahme seitens des Auftraggebers.)

### **III. MUSIKLEHRPERSONEN**

#### **Art. 7 Arbeitsvertrag**

Zwischen der Gemeinde Ueberstorf und den Musiklehrpersonen wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen, der auf das jeweilige Schuljahr befristet ist. Der Vertrag kann in gegenseitigem Einverständnis verlängert werden.

#### **Art. 8 Entschädigung der Musiklehrpersonen**

- <sup>1</sup> Die Entschädigung sowie eine allfällige Wegpauschale werden im Arbeitsvertrag geregelt.
- <sup>2</sup> Der Lohn wird je zur Hälfte im Dezember und Juni ausbezahlt.
- <sup>3</sup> Von der verantwortlichen Lehrperson AMU einberufene Sitzungen, an welchen die Musiklehrpersonen zwecks Organisation des Unterrichts oder des Konzerts teilnehmen, werden von der Gemeinde mit Sitzungsgeld entschädigt. Grundlage für die Entschädigungen ist das Kurzprotokoll der Sitzung inkl. Teilnehmerliste, welches der Gemeindeverwaltung zuzustellen ist.

#### **Art. 9 Pflichten der Musiklehrpersonen**

- <sup>1</sup> Die Musiklehrperson verpflichtet sich zur wöchentlichen Durchführung des Unterrichts während des Schuljahres. Der Unterricht beginnt Ende August resp. anfangs September spätestens in der 2. ganzen Schulwoche und dauert bis Ende Juni. An schulfreien Tagen findet kein Musikunterricht statt. Es gilt der Ferienkalender der Schule Ueberstorf.
- <sup>2</sup> Lektionen sind nicht nachholpflichtig, wenn sie wegen Veranstaltungen ausfallen, welche die Schule organisiert.
- <sup>3</sup> Bei kurzfristiger Erkrankung der Musiklehrperson und Ausfall einer Musiklektion informiert die Musiklehrperson die Kursteilnehmenden resp. deren Eltern rechtzeitig. Diese Lektionen sind nicht nachholpflichtig.
- <sup>4</sup> Bei längerer krankheitsbedingter Abwesenheit ist die Schulleitung oder das Schulsekretariat zu informieren, damit eine Stellvertretung organisiert werden kann. Wenn keine Stellvertretung gefunden werden kann, wird das Kursgeld pro rata zurückbezahlt.
- <sup>5</sup> Bei längerer, nicht krankheitsbedingter Abwesenheit sind die Schulleitung oder das Schulsekretariat zu informieren. Die Lektionen können in Absprache mit den Kursteilnehmenden vor- oder nachgeholt werden oder die Musiklehrperson organisiert eine Stellvertretung.
- <sup>6</sup> Die Musiklehrpersonen verpflichten sich zur Teilnahme am Konzert und zur Mithilfe bei dessen Vorbereitung.
- <sup>7</sup> Bis spätestens 15. August schreibt die Musiklehrperson ihren Kursteilnehmenden einen persönlichen Brief mit mindestens folgenden Informationen: Datum der 1. Lektion, Unterrichtsraum, benötigtes Material, Telefon der Musiklehrperson. Eine Kopie dieses Schreibens geht an das Schulsekretariat.
- <sup>8</sup> Bei wichtigen Fragen oder Problemen kontaktiert die Musiklehrperson die Schulleitung, das Schulsekretariat oder die zuständige Lehrperson für den ausserschulischen Musikunterricht.

### **IV. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER**

#### **Art. 10 Anmeldung, Verbindlichkeit, Ausschluss**

- <sup>1</sup> Die Anmeldung ist verbindlich und das Kursgeld auf jeden Fall zu entrichten. Bei Unter- oder Abbruch des Unterrichtes seitens des Schülers (auch bei Wegzug) wird kein Kursgeld zurückerstattet.
- <sup>2</sup> Die Kurseinteilungen erfolgen im Juni. Die Anmeldung mit Gruppeneinteilung wird durch das Schulsekretariat schriftlich per E-Mail oder Post bestätigt.
- <sup>3</sup> Kann eine Schülerin/ein Schüler eine Lektion nicht besuchen, ist die Musiklehrperson rechtzeitig zu informieren.
- <sup>4</sup> Schülerinnen und Schüler, die sich trotz Mahnung und Gespräch mit Eltern, nicht in die Gruppe integrieren, können von der zuständigen Musiklehrperson vom Unterricht ausgeschlossen werden. Dies in vorheriger Absprache mit der Schulleitung. Es wird kein Kursgeld rückerstattet.

## V. KURSgebÜHREN

### Art. 11 Kosten

- 1 Die Schulpräsidentin/der Schulpräsident legt zusammen mit der Schulleitung die Kursgebühren der verschiedenen Angebote fest. Diese werden dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.
- 2 Die Kurskosten der verschiedenen Kursangebote werden mit der Kursausschreibung publiziert. Die Gemeindekasse stellt den Eltern der Kursteilnehmenden zu Beginn des Schuljahres eine Rechnung zu. Die Kurskosten beinhalten die eigentliche Kursgebühr sowie Kosten für Kleinmaterial (Ordner, Kopien).
- 3 Die Kosten für Lehrmittel sind in den Kurskosten nicht inbegriffen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4 Für die Anschaffung des Instruments sind die Kursteilnehmenden grundsätzlich selber zuständig. Je nach Kurs kann das Instrument direkt über die Schule bezogen werden (gemäss Kursausschreibung). In diesem Fall werden diese Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

## VI. FINANZIELLES

### Art. 12 Einnahmen aus Konzerten / Auftritten und Konten AMU

- 1 Die Einnahmen aus Konzerten, allfälligen Spenden und auswärtigen Auftritten werden auf ein Bankkonto einbezahlt. Sie sollen wenn immer möglich im gleichen Schuljahr aufgebraucht werden.
- 2 Für den Ausserschulischen Musikunterricht werden folgende Konten geführt:
  1. **Chor: Bankkonto Schülerchor Primarschule**
  2. **Konzert: Bankkonto Ausserschulischer Musikunterricht**Vollmachten für diese Konti sind bei der Schulleitung und der zuständigen Musiklehrperson. Die Finanzverwaltung der Gemeinde sowie das Schulpräsidium haben auf Verlangen Einsicht.
- 3 Am Ende des Schuljahres sollen folgende Beträge auf den beiden Konti nicht überstiegen werden:

Bankkonto Schülerchor Primarschule:	CHF 2'000.-
Bankkonto Ausserschulischer Musikunterricht (Konzert):	CHF 1'500.-

### Art. 13 Budget, Jahresrechnung und Defizitgarantie

- 1 Ausserordentliche Aktivitäten des AMU können vorgängig in Absprache mit dem Schulpräsidium budgetiert werden.
- 2 Der Finanzverwalter erstellt die Jahresrechnung für den AMU, welche grundsätzlich ausgeglichen sein muss. Ein eventuelles Defizit muss begründet und belegt dem Gemeinderat unterbreitet werden.
- 3 Im Budget der Gemeinde wird pro Jahr ein Betrag von Fr. 1'500.- aufgenommen für evtl. Unterdeckungen, die Wegpauschalen und allfällige administrative Kosten.

## VII. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

### Art. 14 Inkrafttreten

- 1 Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 27. November 2017 genehmigt.
- 2 Sie treten auf das Schuljahr 2018/19 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 10. März 2015.

## Art. 15 Unterschriften

Die Schulpräsidentin:



Anne Buri Geissbühler

Der Gemeindepräsident:



Hans Jörg Liechti



Die Gemeindeschreiberin:



Andrea Portmann

Die Richtlinien werden in 1 Original-Exemplar ausgestellt und unterschrieben.  
Anhang: Leitfaden AMU